

Der Direktor
des Amtsgerichts Pasewalk
Gz: 23.4 E-2

Gerichtsvollzieherzuständigkeiten ab dem 01.06.2024

<u>N.N.</u>	<u>Obergerichtsvollzieher Michael Arndt</u>	<u>Gerichtsvollzieher Marco Demmin</u>	<u>Gerichtsvollzieherin Jana Martin</u>
Büro	Büro	Büro	Büro
	Amtsgericht Pasewalk Zweigstelle Anklam Baustraße 9 17389 Anklam Raum 108 Tel. 0172/8313181	Amtsgericht Pasewalk Grünstraße 61 17309 Pasewalk Zimmer: 108 0152/24900650	Amtsgericht Pasewalk Grünstraße 61 17309 Pasewalk Zimmer: 108 Tel. 0151/68453001
	Sprechzeiten	Sprechzeiten	Sprechzeiten
	Dienstag: 09.00 - 10.00 Uhr Donnerstag: 9.00 - 10.00 Uhr	Montag 11.00-12.00 Uhr Mittwoch 11.00-12.00 Uhr	Montag: 09.00-10.00 Uhr Mittwoch: 09.00-10.00 Uhr

Geschäftsverteilungsplan betreffend die Zuweisung von Gerichtsvollzieherbezirken § 16 Abs. 1 GVO

Mit Wirkung vom 01.06.2024 wird der Geschäftsverteilungsplan wie folgt festgelegt:

I. Allgemeines

1. Mit diesem Geschäftsverteilungsplan werden die nach dem Gerichtsverfassungsgesetz, der Zivilprozessordnung und den ergänzenden gesetzlichen Regelungen, Verordnungen und Anweisungen den Gerichtsvollziehern übertragenen Aufgaben im Amtsgerichtsbezirk Pasewalk verteilt. Soweit erforderlich, kann der Direktor des Amtsgerichts oder der Geschäftsleiter die Aufgaben abweichend verteilen. Die Gültigkeit einer Amtshandlung wird dadurch nicht berührt, dass sie von einem anderen als dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Gerichtsvollzieher vorgenommen worden ist (§ 10 Abs. 4 GVO).

2. Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung der Gerichtsvollzieher bei deren Abwesenheit (z. B. Urlaub, Fortbildung, Erkrankung) und zur sachgerechten Wahrnehmung der Dienstaufsicht haben die Gerichtsvollzieher dem Direktor und dem Geschäftsleiter jederzeit Zutritt zu ihren Geschäftszimmern (§ 46 GVO) zu ermöglichen. Die Gerichtsvollzieher haben in der Verwaltungsgeschäftsstelle des Amtsgerichts einen Schlüssel ihres Geschäftszimmers zu hinterlegen, sofern nicht durch einen Angestellten des Gerichtsvollziehers der Zutritt gewährt wird. Von der Betretung des Geschäftszimmers mittels des hinterlegten Schlüssels werden der Direktor bzw. die/der Geschäftsleiter/-in ohne vorherige Mitteilung an den betroffenen Gerichtsvollzieher nur bei Gefahr im Verzug Gebrauch machen.

II. Obergerichtsvollzieher Michael Arndt

Anklam	mit den Ortsteilen: Gellendin, Pelsin, Stretense
Bargischow	mit den Ortsteilen: Anklamer Fähre, Gnevenzin, Woserow
Boldekow	mit den Ortsteilen: Borntin, Glien, Glien Siedlung, Kavelpaß; Putzar, Rubenow, Zinzow
Bugewitz	mit den Ortsteilen: Kalkstein, Kamp, Lucienhof, Rosenhagen
Neu Kosenow	mit den Ortsteilen: Alt Kosenow; Auerose; Dargibell, Eichenfelde, Kagendorf, Kosenow Vorwerk

Rossin	mit den Ortsteilen: Charlottenhof
Sarnow	mit den Ortsteilen: Idasruh, Panschow, Wusseken
Altwigshagen	mit den Ortsteilen: Borckenfriede, Charlottenhorst; Demnitz; Finkenbrück, Wietstock
Ducherow	mit den Ortsteilen: Busow, Heidberg; Kurtshagen, Löwitz, Marienthal, Neuendorf A, Rathebur, Schmuggerow, Schwerinsburg, Sophienhof
Grambin	
Mönkebude	
Leopoldshagen	mit den Ortsteilen: Grünberg, Zöpferhorst
Lübs	mit den Ortsteilen: Annenhof, Borkenfriede, Heinrichshof, Millnitz

III. Gerichtsvollzieher/-in N.N.

Ahlbeck	mit den Ortsteilen: Gegensee, Ludwigshof
Altwarp	mit den Ortsteilen: Siedlung Altwarp
Eggesin	mit den Ortsteilen: Gumnitz, Hoppenwalde
Hintersee	mit den Ortsteilen: Zopfenbeck
Liepgarten	mit den Ortsteilen: Jädtkemühl
Luckow	mit den Ortsteilen: Christiansberg, Fraudenhorst, Rieth, Riether Stiege
Torgelow	mit den Ortsteilen: Spechtberg Außer Straßen siehe Zuständigkeit GV Martin
Torgelow- Holl	Holländerei, Herrenkamp
Ueckermünde	mit den Ortsteilen: Bellin, Berndshof
Vogelsang- Warsin	

IV. Gerichtsvollzieherin Jana Martin

Brietzig	
Groß Luckow	
Fahrenwalde	mit den Ortsteilen: Bröllin; Caselow-Forst
Ferdinandshof	mit den Ortsteilen: Aschersleben; Blumenthal; Louisenhof; Sprengersfelde
Heinrichswalde	
Jatznick	mit den Ortsteilen: Klein Luckow, Groß Spiegelberg, Blumenhagen, Belling, Sandförde, Waldeshöhe
Hammer	mit den Ortsteilen: Liepe, Försterei Ausbau
Heinrichsruh	
Koblentz	
Krugsdorf	mit den Ortsteilen: Rothenburg
Meiersberg	
Nieden	
Papendorf	
Pasewalk	mit Ortsteile Franzfelde, Steinbrink, Stiftshof siehe Anlage 1) Straßenverzeichnis
Polzow	
Rollwitz	mit den Ortsteilen: Damerow, Schmarsow, Züsedom
Rothemühl	
Schönwalde	mit den Ortsteilen: Dargitz, Sandkrug, Stolzenburg
Strasburg	mit den Ortsteilen: Gehren, Neuensund
Torgelow	mit den Ortsteilen: Drögeheide, Muggenburg, Muggenburger Teerofen folgende Straßen:
	- Ahornstraße
	- Akazienweg
	- Alter Mossweg
	- Am Tanger
	- Am Ueckerbogen

- An der Pfarrerei
- Anklamer Straße
- Ascherslebener Weg
- August-Bebel-Straße
- Breite Straße
- Brunnenstraße,
- Buchenstraße
- Büdnerstraße
- Drögeheider Straße
- Erlenweg
- Ernst-Ludwig-Straße
- Ernst Thälmann-Straße
- Eschenweg
- Fabrikstraße
- Ferdinandstraße
- Fichtenstraße
- Forsthausstraße
- Friedenstraße
- Friedrichstraße
- Geschwister-Scholl-Straße
- Goethestraße
- Jatznicker Straße
- Kastanienallee
- Kiefernstraße
- Kienheideweg
- Königsstraße
- Kurze Straße
- Küstergang
- Langer Kamp
- Lindenstraße
- Muckerwitzweg
- Nelkenstraße
- Otto-Bruchwitz-Straße
- Pablo-Neruda-Straße
- Pappelstraße
- Pasewalker Chaussee
- Pasewalker Straße
- Peckwisch-Reihe
- Pestalozzistraße
- Rosenstraße
- Rudolf-Diesel-Straße
- Siemensstraße
- Straße der Freundschaft
- Straße der Solidarität
- Stubbenkamp
- Tangersiedlung
- Tannenstraße
- Teerofen-Rain
- Tollbod-Steig
- Tulpenstraße
- Verbindungsstraße
- Wiesengasse
- Wiesenstraße
- Wilhelmstraße
- Zum Postgestell

V. Gerichtsvollzieher Marco Demmin

Bergholz	mit den Ortsteilen: Caselow
Blankensee	mit den Ortsteilen: Pampow
Boock	
Glasow	
Grambow	mit den Ortsteilen: Ladenthin, Schwennenz, Sonnenberg
Löcknitz	mit den Ortsteilen: Gorkow
Nadrensee	mit den Ortsteilen: Pomellen
Krackow	mit den Ortsteilen: Kyritz, Lebehn, Battinsthal, Hohenholz
Penkun	mit den Ortsteilen: Büssow, Friedefeld, Grünz, Radewitz, Sommersdorf, Wollin, Neuhoof, Storkow
Plöwen	
Ramin	mit den Ortsteilen: Bismark, Gellin, Hohenfelde, Linken
Rossow	mit den Ortsteilen: Wetzenow, Wetzenow-Forst
Rothenklempenpow	mit den Ortsteilen: Glashütte, Mewegen
Pasewalk	mit Ortsteile Friedberg siehe Anlage 1) Straßenverzeichnis
Viereck	mit den Ortsteilen: Borken, Stallberg, Marienthal

VI. Zustellungen

Für Zustellungen ist grundsätzlich der Gerichtsvollzieher zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, § 16 Absatz 1 GVO.
Sofern eine Zustellung an den Drittschuldner nicht elektronisch möglich ist, richtet sich die Zuständigkeit nach dem zugewiesenen Bezirk, wobei dann der Wohnsitz bzw. Sitz des Drittschuldners maßgeblich ist.

Auf die bestehende Dienstanweisung - § 16 GVO n.F. sowie die bestehende Handlungsempfehlung wird verwiesen.

VII. Vertretungen

OGV Arndt

1. GV Demmin
2. GVin Martin

GV Bezirk N.N. III

Obergerichtsvollzieher Michael Arndt

Ueckermünde mit den Ortsteilen: Bellin, Berndshof
Liepgarten mit den Ortsteilen: Jädtkemühl

Gerichtsvollzieher Marco Demmin

Ahlbeck mit den Ortsteilen: Gegensee, Ludwigshof
Altwarp mit den Ortsteilen: Siedlung Altwarp
Hintersee mit den Ortsteilen: Zopfenbeck
Luckow mit den Ortsteilen: Christiansberg, Fraudenhorst, Rieth, Riether Stiege
Vogelsang- Warsin

Gerichtsvollzieherin Jana Martin

Torgelow mit den Ortsteilen: Spechtberg
Torgelow- Holl Holländerei, Herrenkamp
Eggesin mit den Ortsteilen: Gumnitz, Hoppenwalde

GVin Martin

1. OGV Arndt
2. GV Demmin

GV Demmin

1. GV Martin
2. OGV Arndt

VIII. Bereitschaftsdienst

1. Allgemeines

Die Gerichtsvollzieher haben wegen ihrer besonderen Aufgabe als Organ der Rechtspflege für ihre Erreichbarkeit während der üblichen Dienststunden Sorge zu tragen. Daneben wird ein Bereitschaftsdienst eingerichtet, der für die Erledigung von Eilaufträgen zuständig ist, die außerhalb der üblichen Dienststunden anfallen. Der entscheidende Zeitpunkt insoweit ist der Eingang bei der Verteilungsstelle, da die Erteilung des Auftrags bei der Verteilungsstelle nebst der Aushängung der erforderlichen Schriftstücke der unmittelbaren Auftragserteilung an den zuständigen Gerichtsvollzieher gleichsteht (§ 24 Abs. 1 Satz 1 GVO).

Eilaufträge sind vom bereitchaftsdiensthabenden Gerichtsvollzieher auch dann zu erledigen, wenn der geschäftsverteilungsplanmäßige Gerichtsvollzieher oder dessen Vertreter entgegen der Regelungen zu 3. während der üblichen Dienststunden nicht erreicht werden konnte.

2. übliche Dienstzeit

Als übliche Dienstzeiten werden folgende Zeiten festgelegt;

- montags 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr
- dienstags 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr
- mittwochs 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr
- donnerstags 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr
- freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Um unnötige Fahrtwege außerhalb der üblichen Dienstzeiten, insbesondere freitags nach 12.00 Uhr zu ersparen, weil noch kurz vor Ende der üblichen Dienstzeiten Eingänge zu verzeichnen waren, haben die Gerichtsvollzieher die Möglichkeit, mit der Verteilungsstelle Verbindung aufzunehmen. Die Verteilungsstelle sowie die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der jeweiligen Abteilungen sind angehalten, den zuständigen Gerichtsvollzieher rechtzeitig von dem noch zu erwartenden Auftrag in Kenntnis zu setzen.

3. Erreichbarkeit

Jeder Gerichtsvollzieher hat mindestens in folgendem zeitlichen Rahmen für seine telefonische Erreichbarkeit zu sorgen;

- während seiner gesamten Sprechzeiten - sowie zu folgenden Zeiten:

- montags 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- dienstags 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- mittwochs 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- donnerstags 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- freitags 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Ist ein Gerichtsvollzieher in dieser Zeit verhindert, hat er seinen regelmäßigen Vertreter und die Verteilerstelle im Gericht vorab zu informieren. Die Erledigung etwaiger Eilaufträge obliegt in diesem Fall dem regelmäßigen Vertreter.

4. Bereitschaftsdienst (Rufbereitschaft)

Nach Ende der üblichen Dienstzeit hat an Werktagen der bereitchaftsdiensthabende Gerichtsvollzieher über die zu 3. geregelten Zeiten hinaus, jeweils eine weitere halbe Stunde, am Freitag bis einschließlich 15.00 Uhr telefonisch erreichbar zu sein. An Sonn- und Feiertagen hat er in der Zeit von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr telefonisch erreichbar zu sein.

Die Verwaltungsgeschäftsstelle stellt halbjährlich im Voraus einen Bereitschaftsdienstplan auf, der in Abhängigkeit von der Anzahl der im Gerichtsbezirk tätigen Gerichtsvollzieher steht. Bereitschaftswoche ist hierbei die Kalenderwoche, einschließlich der Sonn- und Feiertage. Die individuelle Urlaubsplanung ist auf den Plan abzustellen. Es steht den Gerichtsvollziehern frei, einzelne Bereitschaftswochen einvernehmlich zu tauschen. Ein Tausch ist jedoch der Verwaltungsgeschäftsstelle per E-Mail und der Verteilerstelle vorab mitzuteilen.

IX. Sonstiges

Für gemeindefreie oder nicht ausdrücklich aufgeführte Gebiete ist zunächst der Gerichtsvollzieher zuständig, dessen Bezirk diesen am nächsten liegt, bei gleicher Entfernung der Dienstältere. In Zweifelsfällen entscheidet über die Zuständigkeit die Geschäftsleitung.

Pasewalk, den 30.05.2024

gez. Bischoff